

UMWELTBERICHT Gem. § 2 Abs. 4 BauGB

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE UND GEMARKUNG MEHRING "HINTER KIRCH"

AUFTRAGGEBER: ORTSGEMEINDE MEHRING
54340 MEHRING

.....
DATUM, STEMPEL U. UNTERSCHRIFT

BEARBEITUNG: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTR. 14
54340 RIOL

.....
DATUM, STEMPEL U. UNTERSCHRIFT

Februar 2006
Projekt-Nr. 2005-69

KAPITEL 2 - Umweltbericht

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne.....	4
Planungsrelevante Fachgesetze	4
Planungsrelevante fachgesetzliche Vorgaben	5
Planungsrelevante Fachpläne.....	5
3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§25 LNatSchG)	6
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	8
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen	8
4.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schützgüter	12
4.1.2 Umweltauswirkungen , Bewertung der Erheblich und Maß- nahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)	18
4.1.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schützgütern.	20
4.2 Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB)	20
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungs- bereichs des Plans.....	20

Bestandsplan M 1:1000

1. KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Das Vorhaben liegt im Landkreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Schweich, Gemarkung Mehring "Hinter Kirch".

Umfang:

Das Baugebiet ist 7437,84 qm groß. Davon beträgt die Fläche für die allgemeine Wohnbebauung 5042,82 qm, Dorfgebiete 1337,48 qm, 695,71 qm für Verkehrsfläche und 370,24 qm für öffentliche Grünfläche.

Flächennutzung:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind Rebland sowie Gras- und Krautsäume betroffen. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird gem. § 1 (2) und (3) BauNVO "Allgemeines Wohngebiet" (WA) und Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Erschließung:

Das Baugebiet ist von der Bachstraße und der Medardusstraße aus zu erreichen und liegt innerhalb der vorhandenen Bebauung.

Entwässerung:

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser im Baugebiet wird im modifizierten Trennsystem erfasst und einer örtlichen Rückhaltung zugeführt. Niederschlagswasser ist in die bereitgestellten Anlagen abzugeben. Die Ableitung in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.

Alternative Standorte:

Das Vorhaben ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Alternative Standorte ergeben sich daher nicht.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE DER UMWELTPRÜFUNG ZUGRUNDE GELEGTEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Planungsrelevante Fachgesetze

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. I Seite 2789)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1950)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I Seite 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1973)
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I Seite 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28. September 2005
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. S. 29)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I Seite 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.2001 (BGBl. I Seite 2331)
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. Seite 29).
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 25.07.2005

Planungsrelevante fachgesetzliche Vorgaben

Landesverordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 1979:

Rechtsverordnung vom 24.4.1987 zum Naturdenkmal Nr. 99 "Eibe bei der Kirche in Mehring".

Planungsrelevante Fachpläne

Landesentwicklungsprogramm III (Stand 1995)

Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, Region Trier, Ausgabe 2004

Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg (VBS),
Stand 1991

Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 1995)

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der
Verbandsgemeinde Schweich 2012

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich, Stand 1995

3. BETROFFENE GEBIETE VON "GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG" (§ 25 LNATSchG RH.-PF.)

FFH-Gebiete

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen (www.naturschutz.rlp.de). Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet 5908-301 "Mosel". Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

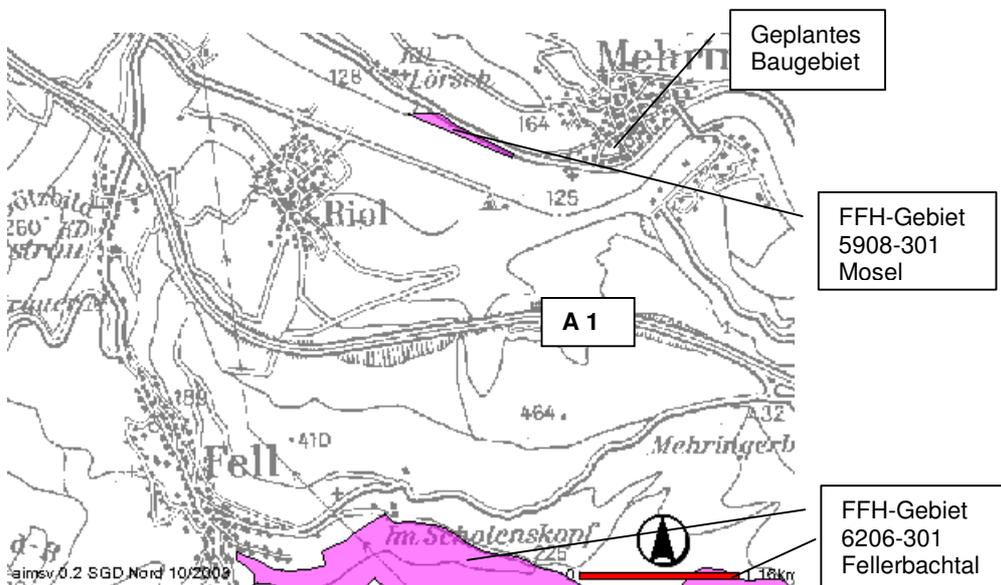


Abb. 1: Lage des nächstgelegenen FFH-Gebiets zum Baugebiet

4. **UMWELTAUSWIRKUNGEN (§1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB) AUF DIE SCHUTZGÜTER**

4.1 **SCHUTZGUTBEZOGENE ZIELVORSTELLUNGEN**

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. VBS, Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten.

Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggfls. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Auf den Planungsraum bezogen bedeutet dies, Minimierung der Überbauung und Versiegelung von Boden, Umwandlung der jetzt während des Jahres überwiegend vegetationslosen Ackerfläche in Grünland.

Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Arten und Biotope

In der Planung Vernetzter Biotopsysteme sind für den Bereich keine Zielaussagen vorhanden. Das Vorhaben liegt innerhalb der Ortslage an einer Straße, wird intensiv zum Weinanbau bzw. teilweise als Lagerplatz genutzt. Daher entstehen keine Konflikte mit dem Schutzgut Arten und Biotope.

Ortsbild/Landschaftsbild

Auf das Plangebiet bezogen ist das Ziel ortstypische Bebauung. Visuelle Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch verdichtete Bebauung oder städtische Strukturen sind zu vermeiden.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Lärmquellen in Wohngebieten sind zu beseitigen oder zu mindern. Schadstoffbelastungen sind zu vermeiden.

4.1.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Naturraum/Relief

Die Baugebietsflächen liegen im Naturraum 250.30 "Neumagener Moselschlingen". Die Oberflächenformen dieses Talabschnitts zwischen Schweich und Wintrich werden durch kräftig herausmodellerte Mäander bestimmt. Mehring liegt an einem Gleithang der Mosel, im Bereich des Baugebiets liegt die südliche Baugebietsgrenze - an der Medardusstraße - daher bei 126,3 m und die nördliche Baugebietsgrenze bei 128,0 m üNN.

Schutzgüter

Arten und Biotope

Im Geltungsbereich kommen vor:

Rebland

Gras-Krautsäume und ein

Lagerplatz

Einzelbäume (Vogelkirschen, z.T. jugendlich)

Das Baugebiet ist nördlich und östlich von vorhandenen Wohnbauflächen mit Garten- und Hofflächen umgeben. Nordwestlich und westlich grenzen auch Reblandbrachen an.

Südlich wird das Baugebiet von der Medardusstraße begrenzt und westlich kommt zwischen der Baugebietsgrenze und der Bachstraße ein Lagerplatz vor.

Seltene und gefährdete Pflanzenarten nach den Roten Listen, besonders geschützte oder streng geschützte Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BASchV) oder des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sind nicht darunter und werden aufgrund der Lage des Standorts auch nicht erwartet.

Tiere

Entsprechend den Standortgegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass sich die Fauna des Standorts überwiegend aus verbreiteten und anpassungsfähigen Arten aus den Tiergruppen Vögel und Insekten (wie z. B. Schmetterlinge, Käfer, Spinnen, Fluginsekten) zusammensetzt.

Boden

Es handelt sich um einen durch Reblandnutzung weitgehend anthropogen überprägten Boden vom Bodentyp Rigosol. Rigosole sind dadurch gekennzeichnet, dass infolge tiefgründiger Bearbeitung keine Ah-, Bv- oder C-Horizont mehr vorkommt, sondern lediglich eine geringmächtiger humusangereicherter Oberboden.

Ohne anthropogene Beeinflussung kämen nach der Bodenübersichtskarte, Blatt Trier, Braunerden und Regosole aus Schluff- und Lehmfließerde über Gruslehmfließerde aus Tonschieferverwitterungsmaterial vor.

Im Bereich des Lagerplatzes bestehen bereits Belastungen durch Verdichtung und Verfestigung der Oberfläche mit Schotter.

Wasser

Grundwasser

Devonische Gesteine weisen nur geringe Grundwasservorkommen auf. Dies findet sich in Klüften und Spalten und wird meist in tiefere Zonen abgeführt. Grundwasser wird nicht erwartet.

Das Baugebiet liegt im unteren Bereich innerhalb der Überschwemmungsgrenze der Mosel (HQ 200).

Fließgewässer

Die geringste Distanz der Baugebietsflächen zur Mosel beträgt 100 m. In Mehring kommt der Mühlenbach vor. Bis zur Straße "Zum Mühlenbach" fließt der Mühlenbach in einem offenen Gewässerbett. Unterhalb dieser Straße, entlang der Bachstraße, bis unterhalb der B 53 ist der Mühlenbach verrohrt. Der Mühlenbach mündet in die Mosel.

Klima/Luft

Die oberflächenfernen Winde wehen überwiegend aus südwestlichen und westlichen Richtungen. Allerdings beeinflussen Bebauung und lokale Windsysteme diese Hauptwindrichtungen. Das Moseltal ist als Kaltluft-/Frischlufthahn bedeutsam. Die sommerlichen Mittelwerte liegen im Juli zwischen 16° und 18° C. In den Tallagen der Mosel macht sich im Winter der mildernde Einfluss des Wassers bemerkbar. Der kälteste Monat des Jahres, der Januar, unterschreitet im Moseltal daher selten den 0° C-Wert. Die Niederschläge liegen im langjährigen Mittel im Moseltal bei 700 mm.

Ortsbild/Landschaft

Das Landschaftsbild wird geprägt durch den Flusslauf der Mosel mit bewaldeten Prallhang und weinbaulich genutzten Gleithängen bei Mehring.

Erholung

An der Mosel kommen Radwanderwege vor. Die Medardusstrasse ist eine Teilstrecke des linksseitigen (flussabwärts) Moselradwanderwegs. Von Mehring aus führt der Moselhöhenverbindungsweg und ein Ortswanderweg zu den Moselrandhöhen.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Die St. Medardus-Kirche in der Deierbachstraße ist ein Kulturdenkmal.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler kommen nicht vor.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Mehring ist eine Weinbau- und Tourismusgemeinde. Belastungen aus Industrie, Verkehr und Gewerbe fehlen, so dass diesbezüglich eine hervorragende Wohneignung angenommen wird.

BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Boden/Wasserhaushalt

Böden sind grundsätzlich schutzwürdig gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da dadurch alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

Die Wertigkeit der Böden ist im Bereich anthropogener Einwirkungen wie am Standort vorhanden, gering. Gestörte Bodenfunktionen sind jedoch auch wieder regenerierbar.

Klima/Luftqualität:

Für das Moseltal werden gelegentlich Wärmebelastungen angegeben. Auf Grund der Troglage ist mit vermehrten Talnebeln zu rechnen. Die Lage des Baugebiets ist daher im Sommer aufgrund der Nähe zur Wasserfläche der Mosel bioklimatisch günstig zu werten. Darüber hinaus ist die Nähe zum Mehringer Wald und zum großen Waldareal jenseits der Mosel mit Funktionen als Frischluftentstehungsgebiete vorteilhaft.

Arten und Biotope

Das Schutzgut Arten und Biotope ist aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsflächen und aufgrund der Vornutzung nicht betroffen.

Ortsbild/Landschaftsbild/Erholung

Das Ortsbild ist typisch und ansprechend. Beeinträchtigungen des Ortsbilds oder erholungsrelevanter Gegebenheiten besehen nicht.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit bestehen nicht. Bei der weiteren Gebietsentwicklung sind die Lärmbelastung aus der vorhandenen gewerblichen Nutzung zu berücksichtigen.

4.1.2 UMWELTAUSWIRKUNGEN, BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT UND MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH (§ 2 ABS. 4 SATZ 3 BAUGB)

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten und daher nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet werden.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht.

Baubedingt

- ⇒ Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Abschieben von Oberboden
- ⇒ Bodenverdichtung
- ⇒ Lärm, Staub, Abgase

Anlagebedingt

- ⇒ Versiegelung und Teilversiegelung von bisher offenem Boden
- ⇒ Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche
- ⇒ Verlust von Vegetation

Betriebs- und nutzungsbedingt

Aufgrund der Lage in vorhandenen Siedlungsflächen sind keine Auswirkungen feststellbar, die über die bereits vorhandenen siedlungsbedingten Auswirkungen hinausgehen.

VERMEIDUNG VON ANLAGEBEDINGTEN AUSWIRKUNGEN UND VERBLEIBENDE AUSWIRKUNGEN

Der Baubetrieb wird nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet, da die Wirkungen auf die Bauzeit beschränkt sind und daher nicht als nachhaltig gewertet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Biotop/Arten/biologische Vielfalt

Aufgrund der Vorbewertung der Flächen und der Lage der Flächen sind die Auswirkungen auf Arten und Biotop sowie die biologische Vielfalt gering.

Boden

Durch Überbauung und Versiegelung wird dem Naturhaushalt Bodenfläche als Lebensraum dauerhaft entzogen. Die ökologischen Bodenfunktionen gehen vollständig verloren. Durch Abgrabung von Boden werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion) vermindert.

Flächenermittlung

Im Gebiet wird für WA eine GRZ von 0,3 und für MD eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Damit wird hier die Versiegelung von 30 % bzw. 40 % der Grundstücksfläche durch Bebauung, einschl. der Nebenanlagen ermöglicht.

Hinzu kommt die Versiegelung durch die Erschließungsstraße im Innern des Baugebiets.

Flächenermittlung

	qm
WA 5042,82 x 0,3	1512,85
MD 1337,48 x 0,4	534,99
Straßenverkehrsflächen	<u>695,71</u>
	2743,55
abzüglich Grünfläche mit dem Faktor 0,5 ¹	<u>185,12</u>
Ausgleichsbedarf	2558,43
abzüglich Lagerplatz 600 qm x 0,5	<u>300,00</u>
	2258,43

Daraus ergibt sich ein externer Ausgleichsbedarf für die Versiegelung und Überbauung von Boden von rd. 2200 qm.

Wasser

Es ist der Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion zu bilanzieren sowie die Veränderung des Grundwasserangebotes durch geringere Grundwasserneubildung.

Vermeidungsmaßnahmen Schutzgüter Boden und Wasser

- ⇒ Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen, ggf. zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- ⇒ Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u.a. sind mit Ausnahme vorhandener befestigter Flächen, wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Klima

Die Auswirkungen auf das Klima sind allgemeiner Art und liegen in einem in Siedlungsgebieten üblichen Rahmen. Um eine Überhitzung durch Gebäude und befestigte Flächen im Sommer zu vermeiden, ist eine Durchgrünung der Flächen vorzusehen (siehe Textfestsetzungen).

Ortsbild

Das Ortsbild wird arrondiert. Die Bebauung wird dem ortsüblichen Bild angepasst. Zur Gestaltung und Einbindung ist eine Durchgrünung z. B. durch Neupflanzung von Bäumen vorzusehen.

¹ Rebland wird in Grünfläche umgewandelt, dadurch Verbesserung von Boden- und Wasserfunktionen

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit entstehen nicht.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Schutzgüter sind nicht betroffen.

4.1.3 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHL. DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Aufgrund der Vornutzung der Flächen und der Lage innerhalb bestehender Siedlungsflächen können keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen festgestellt werden, die nicht ausgleichbar wären.

Die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Mehrversiegelung von bisher offener Bodenfläche sind ausgleichbar.

Auf Arten und Biotope entstehen keine als erheblich zu wertende Auswirkungen. Auch auf das Schutzgut Klima können keine Auswirkungen festgestellt werden. Für das Ortsbild entstehen positiv zu wertende Auswirkungen.

BEEINTRÄCHTIGUNGEN			LANDSCHAFTSPFLERISCHE MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche in qm/ Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in qm/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung
Anlagebedingte Auswirkungen						
1	<u>Schutzgut Boden und Wasser</u> Flächenversiegelung/Abgrabungen und Bodenauftrag Dauerhafter Bodenverlust: Verlust von Puffer- und Filterfunktionen; Lebensraumverlust, Bodenverdichtung und Bodenvermischung mit der Folge von Schäden der Bodenstruktur und Bodenbiologie sowie Wasserhaushalt Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung Erhöhter oberflächennaher Abfluss und hydraulische Mehrbelastung der Gewässer Vorübergehende Beeinträchtigung des Bodens durch Umgestaltung in Folge von Aufschüttungen und Abgrabungen	2743,55	V1	Abschieben des Oberbodens, Zwischenlagerung und Sicherung entsprechend der gesetzlichen und technischen Vorschriften (DIN 18915, Abs. 7.4). Wiederverwendung bei der Herstellung der Freianlagen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern diese Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.	--	Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen
			V2	Für die Befestigung von Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengitterstein, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a.	--	Erhalt von Teilfunktionen des Bodens wie Versickerung und Gasaustausch/siehe Textfestsetzungen.
			V3	Schaffung von naturnahen Versickerungssystemen für Oberflächenwasser.	--	Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser
			K1	Umwandlung von Rebland in öffentliche Grünfläche 370,24 x 0,5	185, 12	Verbesserung von Boden und Wasser durch Herausnahme einer Fläche aus der intensiven Nutzung.
			K1	Bereitstellung einer Fläche aus dem Ökopool der Stadt Schweich.	2600	Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser.

BEEINTRÄCHTIGUNGEN			LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche in ha/ Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in ha/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung
2a	<u>Schutzgut Orts-/Landschaftsbild</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Ausdehnung der Bebauung mit Verkehrsflächen, Abgrabungen und Aufschüttungen des Reliefs.	--	K2	Gestaltung des Gebietes durch Mindestfestsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen. Pro Grundstück 1 Baum.		Abschirmung, Schaffung von gliedernden Strukturen, Ausgleich für Verlust. Planzeichnung und Textfestsetzungen

4.2 WEITERE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES GEMÄSS § 1, ABS. 6, NR. 7 BAUGB

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich, Stand 10.04.2003, sind die Flächen für das geplante Wohngebiet bereits als Wohngebiet überplant.

Naturschutzgebiete (§ 17 des LNatSchG), Nationalparke (§ 18 des LNatSchG), Biosphärenreservate (§ 19 LNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 20), Naturparke (§ 21 LNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG) sind nicht betroffen.

Die Eibe bei der Kirche ist als Naturdenkmal ausgewiesen, § 22 des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), (RVO vom 24.4.1987). Das Naturdenkmal ist nicht betroffen.

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht.

5. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES PLANS

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht sinnvoll, da das Vorhaben in einer geschlossenen Ortslage liegt.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN